

ANLAGE 5

Der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

Annahmebedingungen zur Entsorgung auf der Deponie Kunnersdorf

Grundlage für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung auf der Deponie Kunnersdorf sind die behördliche Genehmigung sowie deren Ergänzungen und die Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätze der Entsorgung

1. Abfälle zur Beseitigung werden nur angenommen, wenn sie Bestandteil der Positivliste der Deponie Kunnersdorf sind (s. Anlage 3). Weitere Abfallarten können, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, abgelagert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung und möglicher Ausnahmeparameter eingehalten werden und weitere Schadstoffe in relevanten Gehalten nicht enthalten sind.
2. Die Entsorgung ist für nicht gefährliche Abfälle mit einer Erklärung des Abfallerzeugers, wofür eine Formvorlage zu benutzen ist, zu beantragen. Für gefährliche Abfälle ist die elektronische Nachweisführung erforderlich. Die Bestätigung der Annahme der Abfälle erfolgt anhand einer Auftragsbestätigung für nicht gefährliche Abfälle bzw. einer Auftragsbestätigung und einer Verantwortlichen Annahmeerklärung innerhalb der elektronischen Nachweisführung für gefährliche Abfälle.
3. Mit der Beantragung muss für den zu entsorgenden Abfall eine grundlegende Charakterisierung nach § 8 der Deponieverordnung vorliegen, die eine Einhaltung der Grenzwerte der in Tabelle 1 der Anlage 5 aufgeführten Parameter nachweist. Über mögliche Ausnahmen von der Einhaltung der definierten Grenzwerte entscheidet der RAVON und die für die Überwachung der Deponie Kunnersdorf zuständige Behörde.
4. Im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung können, in Abhängigkeit vom zu entsorgenden Abfall, durch den RAVON zusätzliche Parameter für zu entsorgende Abfälle festgelegt werden.
5. Für Abfälle aus Behandlungsanlagen kann der RAVON einen Nachweis über die Belastung des Abfalls vor der Behandlung fordern. Zusätzliche Parameter zum Nachweis einer möglichen Belastung des Abfalls vor der Behandlung können gefordert werden.
6. Der RAVON kann für Abfälle, die behandelt wurden und anschließend auf der Deponie Kunnersdorf beseitigt oder verwertet werden sollen, den Nachweis über die Art und den Umfang der Behandlung fordern.
7. Für Abfälle aus Behandlungsanlagen oder Zwischenlagern können Herkunftsnachweise des ursprünglichen Abfalls gefordert werden.
8. Es gelten die Annahmebedingungen und -verfahren der Deponieverordnung für die Deponieklasse II, die Erweiterungen des RAVON in der Anlage 5 der Benutzungssatzung sowie behördliche Anordnungen zur Deponie Kunnersdorf.

Tabelle 1

Parameter	Maßeinheit	Deponieklasse II
organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz		
bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤ 5
bestimmt als TOC	Masse%	≤ 3
Feststoffkriterien		
extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%	≤ 0,8
Eluatkriterien		
ph-Wert		5,5-13
DOC	mg/l	≤ 80
Phenole	mg/l	≤ 50
Arsen	mg/l	≤ 0,2
Blei	mg/l	≤ 1
Cadmium	mg/l	≤ 0,1
Kupfer	mg/l	≤ 5
Nickel	mg/l	≤ 1
Quecksilber	mg/l	≤ 0,02
Zink	mg/l	≤ 5
Chlorid	mg/l	≤ 1 500
Sulfat	mg/l	≤ 2 000
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,5
Fluorid	mg/l	≤ 15
Barium	mg/l	≤ 10
Chrom, gesamt	mg/l	≤ 1
Molybdän	mg/l	≤ 1
Antimon	mg/l	≤ 0,07
Antimon - C _o -Wert	mg/l	≤ 0,15
Selen	mg/l	≤ 0,05
Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	6 000